

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2020)**

Vom 4. Januar 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 6. Januar 2021

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Dezember 2020 erfolgt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2020)**

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2020) vom 8. Januar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wurden im Bachelorstudium in der Pädagogik / Erziehungswissenschaft keine 35 Leistungspunkte oder nicht die gemäß Abs. 1 d) zu erbringenden Inhalte erworben, kann die Zulassungsstelle eine Auflagenzulassung erteilen, die noch fehlenden Leistungspunkte während des Masterstudiums zu erwerben. Eine Auflagenzulassung kann nur bis zu einer Maximalgrenze von 15 Leistungspunkten pro Teilstudiengang sowie insgesamt über alle Teilstudiengänge hinweg bis zu 25 Leistungspunkten erfolgen; eine über diese Grenze hinausgehende Auflagenzulassung oder das Nachholen des erforderlichen Schulpraktikums ist ausgeschlossen.“

2. In Anlage LÄS-GS werden in § 4 Satz 1 die Worte „drei Semester“ ersetzt durch die Worte „zwei Semester“.

3. In Anlage LBG-GS werden in § 4 Satz 1 die Worte „drei Semester“ ersetzt durch die Worte „zwei Semester“.

4. In Anlage LDE-GS werden in § 4 Satz 1 die Worte „drei Semester“ ersetzt durch die Worte „zwei Semester“.

5. In Anlage LDS-GS werden in § 4 Satz 1 die Worte „drei Semester“ ersetzt durch die Worte „zwei Semester“.

6. In Anlage LDZ-GS werden in § 4 Satz 1 die Worte „drei Semester“ ersetzt durch die Worte „zwei Semester“.

7. Anlage LER-GS wird wie folgt geändert:

a) § 4 Satz 1 werden die Worte „drei Semester“ ersetzt durch die Worte „zwei Semester“.

b) Folgender § 7 wird eingefügt:

„§ 7 Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zur Modulprüfung können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Lernwerkstattprotokolle, Referate, Sinnesübungen und Experimente, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.“

Der bisherige § 7 wird § 8.

c) § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8 Module des Lernbereichs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Grundlagen der Ernährungs- und Verbraucherbildung	3 S: je 2 SWS	Prüfungsvorleistung: drei Leistungen gemäß § 7 Modulprüfung: Projektbericht (ca. 15 Seiten)	15

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.“

8. In Anlage LFR-GS werden in § 4 Satz 1 die Worte „drei Semester“ ersetzt durch die Worte „zwei Semester“.

9. In Anlage LGL-GS erhält § 4 die folgende Fassung:

## „§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Globales Lernen sind im Verlauf der ersten zwei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	BEG	Fach A	M 1: Globalität und Transkulturalität	Lernbereich 1		Fach B
2	BEG	Fach A	M 2: Globales Lernen in der Grundschule	M 3: Transfer in die Unterrichtspraxis		Fach B
3	BEG	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	BEG	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Globales Lernen wird im Herbst- und Frühjahrssemester absolviert, wobei Modul 1 im Herbstsemester, Modul 2 und Modul 3 im Frühjahrssemester zu absolvieren ist.“

10. Anlage LMA-GS wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält die folgende Fassung:

### „§ 4 Studienverlauf

Im Lernbereich Mathematik sind im Verlauf der ersten zwei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Möglicher Studienverlauf:

1	BEG	Fach A	M 1: Lernbereich Mathematik			Fach B
2	BEG	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	BEG	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	BEG	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

Der Lernbereich Mathematik kann im Herbst- oder im Frühjahrssemester absolviert werden.“

b) § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Module des Lernbereichs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1: Lernbereich Mathematik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 T: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	15

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.“

11. In Anlage LNA-GS werden in § 4 Satz 1 die Worte „drei Semester“ ersetzt durch die Worte „zwei Semester“.

12. In Anlage LND-GS werden in § 4 Satz 1 die Worte „drei Semester“ ersetzt durch die Worte „zwei Semester“.

13. In Anlage LUN-GS werden in § 4 Satz 1 die Worte „drei Semester“ ersetzt durch die Worte „zwei Semester“.

14. Anlage SUN-GS wird wie folgt geändert:

a) Folgender § 7 wird eingefügt:

„§ 7 Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zu Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein:

Teilnahme an einer Exkursion oder an Tagesexkursionen, Teilnahme an praktischen Prüfungen, Teilnahme an einer Hospitation im Fach Sachunterricht, Teilnahme an einem Expertengespräch, Teilnahme an einem Fortbildungstag für Sachunterricht, Mitgestaltung einer Seminarsitzung (in der Regel durch ein Kurzreferat oder eine Präsentation), Teilnahme an praktischen Übungen, Lernwerkstattprotokoll, Referat, Handout, Experiment, Abstract, Kurzvideo, Ausarbeitung einer Unterrichtssequenz, Peer-Review, Sitzungsprotokoll, Durchführen eines Interviews, Anfertigung eines Interviewtranskripts.

Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.“

Der bisherige § 7 wird § 8.

b) § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8 Module des Teilstudiengangs

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Modulanforderungen Prüfungsleistung</b>	<b>LP</b>
M 1a: Sachunterrichtsdidaktik mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt (Wahlpflicht: dieses Modul belegen Studierende, die im Bachelorstudium Sachunterricht mit gesellschaftswissenschaftlichem Profil studiert haben)	1 S: 4 SWS	Prüfungsvorleistungen: zwei Leistungen gemäß § 7 Modulprüfung: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung einer ausgewählten Fragestellung: 25.000 Zeichen	5
M 1b: Sachunterrichtsdidaktik mit gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt (Wahlpflicht: dieses Modul belegen Studierende, die im Bachelorstudium Sachunterricht mit naturwissenschaftlich-technischem Profil studiert haben)	1 S: 4 SWS	Prüfungsvorleistungen: zwei Leistungen gemäß § 7 Modulprüfung: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung einer ausgewählten Fragestellung: 25.000 Zeichen	5
M 2: Forschung zu ausgewählten Themen der Sachunterrichtsdidaktik	1 S: 4 SWS	Prüfungsvorleistungen: keine Modulprüfung: Hausarbeit: 25.000 Zeichen	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistungen: keine Modulprüfung: Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang 50-60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 4. Januar 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart  
Präsident der Europa-Universität Flensburg